



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 16.03.2020

Zucht von Heimtieren mit belastenden Merkmalen («Qualzuchten»)

1. Pflichten beim Züchten

Durch die Zucht bedingte Erbschäden und extreme Ausprägungen von Merkmalen (z.B. Kurzköpfigkeit bei Hunden, riesige Kröpfe bei Tauben, überlange Ohren bei Kaninchen) können für Tiere eine Belastung darstellen. Wer Tiere züchtet, muss deshalb wissen, ob und wie stark seine Tiere davon betroffen sind. Es dürfen keine Zuchtziele verfolgt werden, die für die Tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Auch darf züchterisch nicht tiefgreifend ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten der Tiere eingegriffen werden.

2. Belastungskategorien

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten werden Belastungen in vier Kategorien eingeteilt. Bei der Einstufung ist jeweils das Merkmal massgebend, das zur höchsten Belastung führt.

2.1 Belastungskategorie 0: keine Belastung

Mit Tieren der Belastungskategorie 0 darf gezüchtet werden.

2.2 Belastungskategorie 1: leichte Belastung

Eine leichte Belastung liegt vor, wenn sie durch geeignete Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden kann (z.B. Fellpflege bei langhaarigen Tieren).

Mit Tieren der Belastungskategorie 1 darf gezüchtet werden. Vorgängig muss jedoch eine Belastungsbeurteilung vorgenommen werden (siehe Ziffer 3). Wird die Nachzucht verkauft, muss die Käuferin resp. der Käufer schriftlich informiert werden, wie die Tiere gepflegt werden müssen.

2.3 Belastungskategorie 2: mittlere Belastung

Kriterien für die Zuordnung eines Tieres zur Belastungskategorie 2 können den Anhängen 1 und 2 dieses Merkblattes entnommen werden.

Mit Tieren der Belastungskategorie 2 darf nur gezüchtet werden, wenn das Zuchtziel beinhaltet, dass die Belastung der Nachkommen weniger hoch ist als die Belastung der Elterntiere. Vorgängig muss eine Belastungsbeurteilung vorgenommen werden (siehe Ziffer 3). Die Zuchttätigkeit muss dokumentiert werden (Angaben zur Zuchtstrategie sowie zu den erblich bedingten Belastungen der Elterntiere und der Nachkommen). Die Dokumentation muss datiert und aktuell gehalten werden. Dabei muss die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift bestätigt werden. Den Vollzugsbehörden ist die Dokumentation auf Verlangen vorzuweisen. Wird die Nachzucht verkauft, muss die Käuferin resp. der Käufer schriftlich informiert werden, wie die Tiere behandelt werden müssen, um die züchterisch bedingte Belastung zu vermindern.

2.4 Belastungskategorie 3: starke Belastung

Kriterien für die Zuordnung eines Tieres zur Belastungskategorie 3 können den Anhängen 1 und 2 dieses Merkblattes entnommen werden.

Es ist verboten, mit Tieren der Belastungskategorie 3 zu züchten. Ebenso ist die Zucht mit Tieren der Belastungskategorien 0 bis 2 verboten wenn das Zuchtziel bei den Nachkommen eine Belastung der Kategorie 3 zur Folge hat.

3. Belastungsbeurteilung

Wer mit einem Tier der Belastungskategorie 1 oder 2 züchten will, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung vornehmen lassen. Es werden dabei nur erblich bedingte Belastungen berücksichtigt. Die Person, welche die Beurteilung vornimmt, muss über einen Hochschulabschluss sowie die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen. Den Vollzugsbehörden ist die Belastungsbeurteilung auf Verlangen vorzuweisen.

4. Verbotener Zuchteinsatz

Nebst der Zugehörigkeit zur Belastungskategorie 3 ist es ebenfalls verboten, mit Tieren zu züchten wenn sie aufgrund des Körperbaus oder der Fähigkeiten der Zuchtform, der sie angehören, nicht tiergerecht gehalten werden können. Die Tiere müssen in der Lage sein, eine physiologische Körperhaltung einzunehmen, sich artgemäss fortzubewegen und ohne menschliche Hilfe Nahrung aufzunehmen sowie Junge aufzuziehen. Es darf nicht in Kauf genommen werden, dass die Nachkommen unter Blindheit oder Taubheit leiden oder dass aufgrund des Körperbaus Schweregeburten zu erwarten sind.

5. Ausstellen an Veranstaltungen

Seit der Revision der eidgenössischen Tierschutzverordnung¹ (In Kraft getreten am 1. März 2018) dürfen keine Tiere der Belastungskategorien 2 und 3 mehr an Veranstaltungen ausgestellt werden. Züchterinnen und Züchter, welche sich dem widersetzen, machen sich strafbar.

Anhang 1: Kriterien für die Zuordnung eines Tiers zu einer Belastungskategorie²

	Belastungsform	Belastungskategorie 2	Belastungskategorie 3
1	Schmerzen	Mittelgradige sporadisch auftretende oder leichte chronische Schmerzen, die den Allgemeinzustand beeinträchtigen	Mittelgradige chronische oder starke Schmerzen, die den Allgemeinzustand stark beeinträchtigen
2	Schäden	Schäden, die zu Funktionsausfällen oder Verhaltensabweichungen führen, die den Allgemeinzustand beeinträchtigen Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die zu Störungen der Körperfunktionen oder zu Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize führen	Schäden, die zu Funktionsausfällen oder Verhaltensabweichungen führen, die den Allgemeinzustand stark beeinträchtigen Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die zu starken Störungen der Körperfunktionen oder zu schwerwiegenden Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize führen
3	Leiden	Leiden durch Schmerzen, Schäden, Ängste, Juckreiz oder Verhaltensabweichungen, die die Lebensqualität des betreffenden Tieres beeinträchtigen	Leiden mit starker Beeinträchtigung der Lebensqualität infolge starker Schmerzen, massivem Juckreiz, überforderter Anpassungsfähigkeit der Körperfunktionen oder Verunmöglichen des Normalverhaltens
4	Tiefgreifender Eingriff ins Erscheinungsbild	Veränderungen am Körper, die dauerhaft sind und das Äussere eines Tieres entstellen	Veränderungen am Körper, die irreversibel sind und das Äussere eines Tieres stark entstellen
5	Tiefgreifender Eingriff in die Fähigkeiten	Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die zu Störungen der Körperfunktionen oder zu Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize führen	Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die zu hochgradigen Störungen der Körperfunktionen oder zu schwerwiegenden Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize führen

¹ Eidg. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

² entspricht Anhang 1 der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten

Anhang 2: Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können³

Bewegungs- und Stützapparat

1. Skelettdeformationen oder Fehlbildungen, wie Bewegungsanomalien oder Lähmungen.
2. Degenerative Gelenksveränderungen, Spondylose (Versteifung der Wirbelsäule).

Kopf

1. Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, wie Auswirkungen auf:
 - a. Zahnstellung;
 - b. Lage der Augen;
 - c. Atemfähigkeit;
 - d. Geburtsvorgang.
2. Offene und persistierende Fontanellen.
3. Schnabelwarze oder Augenringe, die die Atmung behindern oder das Gesichtsfeld stark einschränken.

Haut, Federn, Schuppen, Krallen

1. Belastende Hautzubildungen, wie:
 - a. übermäßige Faltenbildung mit chronischer Hautentzündung;
 - b. übergrosser Kamm;
 - c. Wucherungen an Kopf oder Nasensepten.
2. Belastende Gefiedervarietäten, wie:
 - a. Stachelfiedrigkeit;
 - b. Struppfiedrigkeit;
 - c. übermäßige Befiederung, wie:
 - i. Befiederung der Wellensittiche vom Typ feather duster,
 - ii. Befiederung des Pariser Trompeters (Positurkanarie),
 - iii. Fächerschwanz oder stark verlängerte Schwanzfedern,
 - iv. Federfüssigkeit, Geierfersen bei Hühnern,
 - v. Perücke, Scheitelrosette,
 - vi. Federbart,
 - vii. Federhauben.
3. Belastende Schuppenvarietäten, wie verkalkte, starre, vom Körper abstehende Schuppen, wie beim Perlschupper-Goldfisch.
4. Korkenzieherkrallen.
5. Schuppenlosigkeit bei Echsen und Schlangen.

Augen, Hörapparat und Tastaare

1. Fehlfunktion der Augen, wie Blindheit.
2. Fehlfunktion des Hörapparates, wie Taubheit.
3. Missbildungen.
4. Katarakt (Linsentrübung).
5. Progressive Retinaatrophie (PRA).
6. Verlagerung des Augapfels.
7. Persistierendes Ektropium (Auswärtskehrung des Augenlides).
8. Persistierendes Entropium (Einwärtskehrung des Augenlides).

Gehirn und Rückenmark sowie periphere Nerven

1. Koordinations- oder Bewegungsstörungen.
2. Lähmungen, wie bei:
 - a. Diskusprolaps (Bandscheibenvorfall);
 - b. Cauda-equina-Syndrom (DLSS);

³ entspricht Anhang 1 der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten
720x20 MB Qualzuchten_de.docx

- c. Kehlkopfpeifen (Hemiplegia laryngis);
 - d. Dermoidzysten (Keimzelltumore) beim Rhodesian Ridgeback.
3. Orientierungsverlust, zum Beispiel durch Innenohrdefekt.

Verhalten

1. Zitterhalsigkeit der Tauben.
2. Behinderung der Fortpflanzung und Fortbewegung durch übermässige Wammenbildung bei Gänsen.
3. Behinderung der Fortbewegung durch:
 - a. übermässige Vergrösserung der Ohren;
 - b. übermässige Verlängerung der Krallen;
 - c. übermässige Vergrösserung der Flossen;
 - d. übermässiges Wachstum von Federn;
 - e. gestörtes Flugverhalten mit sich wiederholenden Sequenzen des Balzflugs;
 - f. stark gestauchte Körperform von Fischen, die zu Schwimmproblemen führt.
4. Erschwerte Nahrungsaufnahme, zum Beispiel durch:
 - a. Dilatation der Kropfwand;
 - b. übermässige Verkürzung des Schnabels.
5. Erschwertes Sexual- oder Brutpflegeverhalten.